

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 16.Juli 2010 / mf / at

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzen wir die uns eingeräumte Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) legt traditionell grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden seiner Mitgliedfirmen und begrüsst Initiativen, welche Anreize schaffen, sei es für die Mitarbeitenden selbst oder die Arbeitgeber. Er selbst hat bereits 1972 ein eigenes Ausbildungszentrum, das AZ SBV in Sursee, ins Leben gerufen und ist dabei, es mit rund 100 Mio. CHF zu erweitern und zu modernisieren.

### **Begrüssenswerte Verbesserung**

Wir begrüssen den Umstand, dass im neuen Bundesgesetz zwei weitere steuerliche Tatbestände, nämlich die freiwilligen Umschulungskosten sowie die Berufsaufstiegskosten im engeren Sinn abzugsfähig wären. In der gängigen Praxis sorgt vor allem die schwierige Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten für Unmut und rechtliche Unsicherheit. Bei der Prüfung durch die Kantone besteht heute ein gewisser Spielraum für subjektive Wertungen, weshalb es zu kantonsspezifischen Urteilen kommt, so dass ein Kanton mit einer liberaleren Praxis den gleichen steuerlichen Tatbestand anders beurteilt als ein Kanton mit einer restriktiveren Praxis. Dies ist faktisch und aus staatsrechtlicher Sicht sehr störend. Mit der vorgeschlagenen generellen steuerlichen Abzugsfähigkeit fällt diese Abgrenzungsproblematik weg.

### **Obergrenze von 4'000 CHF unhaltbar**

Die Festlegung einer Obergrenze von 4'000 CHF beim Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten erachten wir jedoch als unhaltbar und als arge Verschlimmbesserung gegenüber der heutigen Praxis. Sollte an dieser allzu tiefen Limite festgehalten werden, sprechen wir uns klar für eine Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung aus. Diese weist zwar Defizite auf, ist aber nicht durch eine arbiträre Obergrenze gekennzeichnet, welche die Anreizwirkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit fast gänzlich zunichte macht.

Darüber hinaus ist bei der Festlegung einer Obergrenze von 4'000 CHF auf Bundesebene anzunehmen, dass viele Kantone diese Obergrenze übernehmen werden. Damit wird der Förderung der so wichtigen Aus- und Weiterbildung definitiv ein Bärendienst geleistet. Schliesslich erscheint uns höchst zweifelhaft, ob der neu definierte Aus- und Weiterbildungs-

**SBV-Mitglieder bieten Praktikumsplätze für Hochschulstudenten an ([www.baupraktikum.ch](http://www.baupraktikum.ch)).**

kostenabzug tatsächlich zu den prognostizierten Mindereinnahmen von 40 Mio. CHF p. a. bei Bund und den Kantonen führen wird.

### **Fehlende Wertschätzung für die höhere Berufsbildung**

Die Festlegung der sehr tiefen Obergrenze von 4'000 CHF zeugt von einer Unkenntnis der Realitäten in der höheren Berufsbildung. So kostet die berufsbegleitende Ausbildung zum eidg. diplomierten Baumeister über den Zeitraum von zwei Jahren mehr als 26'000 CHF (reine [Schulkosten der Baumeisterausbildung](#) ohne Nebenkosten wie Übernachtungen, Exkursionen o.ä.). Hinzu kommen noch Lohnausfälle. Die Baumeisterausbildung kann heute in vielen Fällen je nach kantonaler Praxis vollumfänglich von den Einkommenssteuern abgezogen werden. Diese Differenzen bei der Festlegung der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten ist eine der Hauptkritiken an der gültigen Gesetzgebung.

Mit einem generellen Abzug von nur noch 4'000 CHF pro Jahr würde die neue Gesetzgebung die höhere Berufsbildungen im Vergleich zu heute arg benachteiligen. Die höhere Berufsbildung ist häufig der erste Schritt ins Unternehmertum. Umso wichtiger ist es, zukünftige Unternehmer nicht noch stärker steuerlich zu belasten.

### **Finanzielle Anreize ein Muss**

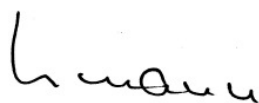
Die öffentliche Hand kann und soll die Weiterbildung fördern (vgl. Art. 64a BV). Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz hängt stark vom Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte ab. Eine geeignete Besteuerung kann für die Weiterbildung förderlich sein. Finanzielle Anreize sind ein sinnvoller Weg, um private und betriebliche Investitionen in die Weiterbildung zu fördern. Wir sind sehr erstaunt, dass in der neuen Gesetzgebung diese wichtigen finanziellen Anreize de facto vermindert statt ausgebaut werden sollen.

Aus diesen Gründen fordern wir mit Nachdruck die Streichung einer Obergrenze, da nur so auch den Realitäten der höheren Berufsbildung Rechnung getragen wird und eine einfache schweizweit einheitliche Veranlagungspraxis gewährleistet werden kann.

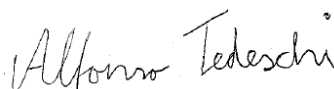
Wir danken Ihnen im Voraus für die Beachtung, welche Sie unsern Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann  
Direktor



Alfonso Tedeschi, lic. oec. publ.  
Leiter Wirtschaftspolitik

Kopie an:

Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern  
Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich  
economiesuisse, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich  
bauenschweiz, Weinbergstr. 55, 8042 Zürich  
NR Werner Messmer, SBV-Zentralpräsident  
Mitglieder des SBV-Zentralvorstands  
Ausbildungszentrum des SBV, Sursee  
Redaktion Schweizer Bauwirtschaft